

Ya
2745

Avertissement.

Ob zwar die Vorsteher und Deputirte, nebst sämmtlichen Mitgliedern des kleinen Wittben-Versorgungs-Mittels, sich alle nur mögliche Mühe gegeben haben, dieses so heilsame, und nunmehr seit 25. Jahren bestandene Institut, woraus so manche hülflose Wittbe und vaterlose Waise einen beträchtlichen Zuschuß zu ihrem höchstnötigen Unterhalt empfangen hat, noch ferner in seiner vorigen Verfassung aufrecht zu erhalten; so ist dennoch bey der immer mehr und mehr anwachsenden Anzahl der Wittben eine löbl. Societät schon im abgewichenen 1780sten Jahre genöthiget worden, von der bisherigen Einrichtung auf gewisse Maaße abzugehen, und einen neuen Plan zu entwerfen, nach welchen dieses so löbl. Institut dauerhaft, und bis in die spätesten Zeiten aufrecht erhalten werden kann. Dieweil aber diesem ungeachtet die, bey diesem Institut erledigten Plätze zur Zeit noch nicht völlig wieder ergänzet werden können; so ist bey dem, im heurigen Jahre am Sonntage Invocavit gehaltenen gewöhnlichen Convent, einmüthig beschloffen worden, diese abgeänderten Punkte, besonders für diejenigen wohlthätigen Beförderer dieses Instituts, welche an auswärtigen Orten wohnen, und künftig Antheil daran nehmen wollen, durch den Druck bekannt zu machen.

Es bestehet demnach die, mit Genehmhaltung der, bey dem letztern Jahres-Convent, anwesend gewesenen Mitglieder, unternommene Abänderung in folgenden Schlußsen:

I.

Sollen, zu Aufrechthaltung der Societät, nicht nur Personen honoratoris conditionis, und die in öffentlichen Ehrenämtern stehen, son-



sondern auch andere ehrbare, und in guten Ruf stehende Bürger und
Finnungs-Verwandte, zu Mitgliedern aufgenommen werden können,
daher denn der 1ste Art. der gnädigst confirmirten Societäts-Gesetze
in dieser Maaße extendiret wird.

Da auch,

2.

wie sich weiter unten mit mehrern ergeben wird, sowohl des zu genieß-
sen habende Leichen-Beneficiam, als auch die Wittben-Aussteuer, sich
nach dem Verhältniß der Zeit der Beysteuer richtet, so können die zur
Societät tretende Mitglieder bis in das 50ste Jahr ihres Alters, je-
doch auf vorhergegangene glaubwürdige Bescheinigung ihrer guten Ge-
sundheit, angenommen werden.

3.

Vom Anfang dieses Jahres an, zahlet jedes Mitglied, statt der bis-
herigen 3. Thlr. z nur 2. Thlr. 12. gl. z quartaliter, zur Wittben-
Steuer, und bey jeder Leiche, so wie zeithero, 8. gl. 6. pf. Dage-
gen ein Ehemann, bey dem Absterben seiner Ehefrau, in den ersten 3.
Jahren 50. Thlr. z , in dem 4^{ten} Jahre 75. Thlr. z , und in den 5^{ten}
und folgenden Jahren 100. Thlr. baar zu den Begräbniß-Kosten, und
zwar ohne den mindesten Abzug, erhält.

4.

Eine Ehefrau genießet bey dem Ableben ihres Ehemannes nicht
nur sogleich 50. Thlr. Leichen-Beneficiam, sondern auch den vierfa-
chen Ersatz desjenigen, was Defunctus an Wittben-Steuer zur Cassa
wirklich beygetragen, jedoch nicht auf einmal, sondern bey completen
Numero, quartaliter 10. Thlr., und mithin jährlich 40. Thlr., so lan-
ge,

ge, bis obiger vierfache Ersatz völlig bezahlet ist, ohne den geringsten Abzug, oder fernere Mitsteuer.

5.

Stirbt eine dergleichen Wittbe, bevor sie ihre völlige Abfindung erhalten, und hinterlässet unmündige Kinder, so bekommen selbige den Ueberrest der Wittben=Steuer bis zur erlangten Volljährigkeit, oder so lange das Abfindungs=Quantum annoch zureichet; sind aber keine unmündige Kinder da, so fällt solcher Ueberrest der Cassé anheim.

6.

So wie nun überhaupt Eintracht und Ordnung der wesentlichste Theil einer jeden Gesellschaft ist; also hat man auch bey diesem löbl. Institut ein für allemal festgesetzt, daß diejenigen Mitglieder, welche bisher mit ihrer Beysteuer sich säumig erwiesen, wenn sie nicht binnen Monatsfrist ihre Rückstände abführen, sofort für excludiret gehalten, und nachhero einige Entschuldigungs=Ursachen weiter nicht für gültig erkannt werden sollen. Auf gleiche Art soll auch mit denjenigen Membris verfahren werden, welche hinsüro zur Societät treten, und mit Bezahlung ihrer Beysteuer sich säumig erweisen, auch binnen den nächsten 2. Monathen keine Richtigkeit treffen, und soll dergleichen faumseligen Membris, weder der doppelte Ersatz bey ihrem Ableben, noch sonst einige andere Verzögerungs=Ursache zu statten kommen, sondern deren Stellen sofort mit anderen steuerbaren Mitgliedern ersetzt werden.

Nächstdem ist noch zu gedenken, daß man bey Entwerfung dieser Puncte so sicher und behutsam zu Werke gegangen, daß man mit zuverlässiger Gewißheit behaupten kann, es werde dieses löbl. und zum
allge=

QK 4a 2745

X 311 4847 108

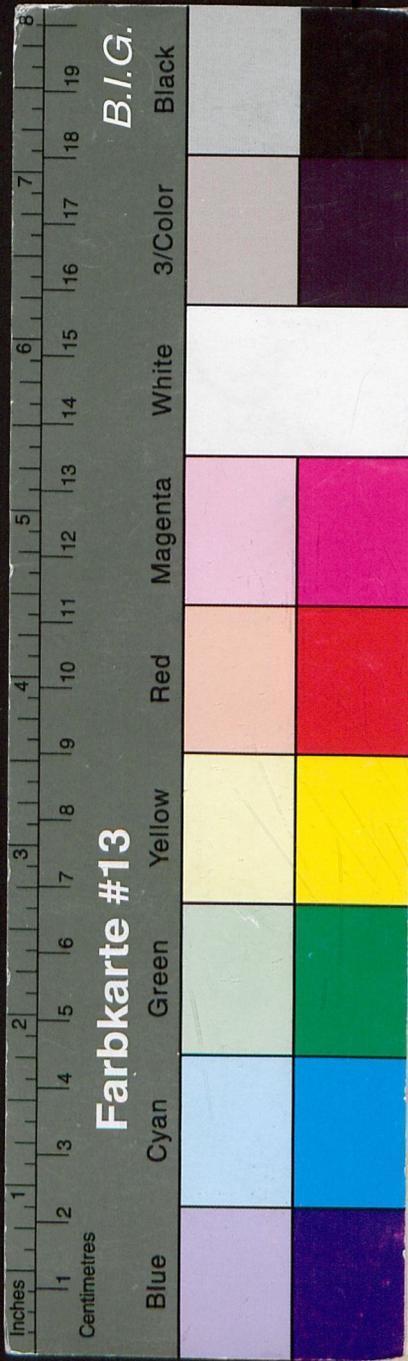
allgemeinen Besten so vieler zum Theil unversorgten Wittben und Kinder abzulebende Institut, nunmehr ununterbrochen fort dauern, inmaßen man, unter Voraussetzung einer bald zu hoffenden Volljährigkeit der Mitglieder, auf verschiedene Art berechnet hat, daß nach Verfluß einiger Jahre, der Cassen, nach Abzug aller erforderlichen Ausgaben, ein beträchtlicher Ueberschuß am baaren Gelde verbleibet; die Berechnung, welche man der Kürze wegen hierbey nicht mit angefüget, kann einem jeden auf Verlangen zur Information vorgelegt werden.

Endlich ist noch anzuzeigen, daß die im Jahr 1756. gnädigst confirmirten Grundgesetze dieser Societät, in so ferne solche nicht durch gegenwärtige Compactata abgeändert worden, durchgehends in ihrer Gültigkeit unverändert verbleiben. Dresden, am 11. April. 1781.

Vorsteher und Deputirte des kleinen Wittben-Versorgungs-Mittels.

NE





B.I.G.

Farbkarte #13

№. 80 1/2, 12.

Ya
2745

11.66.

Avertissement.

Dob zwar die Vorsteher und Deputirte, nebst sämtlichen Mitgliedern des kleinen Wittben-Versorgungs-Mittels, sich alle nur mögliche Mühe gegeben haben, dieses so heilsame, und nunmehr seit 25. Jahren bestandene Institut, woraus so manche hilflose Wittbe und vaterlose Waise einen beträchtlichen Zuschuß zu ihrem höchstnötigen Unterhalt empfangen hat, noch ferner in seiner vorigen Verfassung aufrecht zu erhalten; so ist dennoch bey der immer mehr und mehr anwachsenden Anzahl der Wittben eine löbl. Societät schon im abgewichenen 1780sten Jahre genöthiget worden, von der bisherigen Einrichtung auf gewisse Maaße abzugehen, und einen neuen Plan zu entwerfen, nach welchen dieses so löbl. Institut dauerhaft, und bis in die spätesten Zeiten aufrecht erhalten werden kann. Dieweil aber diesem ungeachtet die, bey diesem Institut erledigten Plätze zur Zeit noch nicht völlig wieder ergänzt werden können; so ist bey dem, im heurigen Jahre am Sonntage Invocavit gehaltenen gewöhnlichen Convent, einmützig beschlossen worden, diese abgeänderten Punkte, besonders für diejenigen wohlthätigen Beförderer dieses Instituts, welche an auswärtigen Orten wohnen, und künftig Antheil daran nehmen wollen, durch den Druck bekannt zu machen.

Es bestehet demnach die, mit Genehmhaltung der, bey dem letztern Jahres-Convent, anwesend gewesenen Mitglieder, unternommene Abänderung in folgenden Schlüssen:

I.

Sollen, zu Aufrechthaltung der Societät, nicht nur Personen honoratoris conditionis, und die in öffentlichen Ehrenämtern stehen, sondern

